

Dieter Sterzel

Die Wissenschaftsfreiheit des angestellten Forschers

Konsequenzen für den arbeitsrechtlichen Bestandsschutz

B 59 825

Juristische Gesamtbibliothek
Technische Universität Darmstadt



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	14
A. Gegenstand der Untersuchung	17
I. Anlaß und Fragestellungen	17
II. Sachverhalt	18
III. Die Rechtsgutachten von Hanau und Ossenbühl zum Verhältnis von Kündigungsschutz und Wissenschaftsfreiheit	22
1. Das arbeitsrechtliche Gutachten von Hanau	22
2. Das öffentlich-rechtliche Gutachten von Ossenbühl	23
B. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als grundrechtliche Schutznorm für die Max-Planck-Gesellschaft und der bei ihr beschäftigten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen	26
I. Problemstellung: Die mögliche Bedeutung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie im Fall von Institutsschließungen für die Max-Planck-Gesellschaft und ihre Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen	26
II. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Schutzzumfang und Schutzrichtung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG: Personaler Schutzzanspruch wissenschaftlicher Betätigung und kulturstaatlich begründete Gewährleistungspflicht des Staates für ein funktionsfähiges Wissenschaftssystem	29
III. Der individuelle und institutionelle Schutzgehalt der Wissenschaftsfreiheit im Bereich der außeruniversitären Forschung	38
1. Der individuelle Grundrechtsschutz der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Max-Planck-Gesellschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	38
2. Der individuelle Grundrechtsschutz der Institutsdirektoren der Max-Planck-Gesellschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	42
3. Der institutionelle Grundrechtsschutz der Max-Planck-Gesellschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG	43
IV. Ergebnis	49

C. Die Max-Planck-Gesellschaft als Teil des staatlichen Wissenschaftssystems und ihre daraus sich ergebende Rolle als Grundrechtsadressat	51
I. Das Problem einer eigenständigen Grundrechtsbeziehung zwischen Max-Planck-Gesellschaft und den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlern aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	51
II. Die besondere »janusköpfige« Grundrechtskonstellation der Universitäten	52
III. Der Meinungsstand in der Literatur zur grundrechtlichen Stellung der Max-Planck-Gesellschaft	54
1. Die Auffassung von Trute und Ossenbühl: Die Max-Planck-Gesellschaft als gesellschaftliche Einrichtung und Verneinung ihrer Grundrechtsgebundenheit	54
1.1 Trute	55
1.2 Ossenbühl	59
2. Die Auffassung von Schuppert und Classen: Die Max-Planck-Gesellschaft als fast-staatliche oder gemischte Forschungseinrichtung, die gleichwohl keiner unmittelbaren Grundrechtsbindung unterworfen ist	62
2.1 Schuppert	62
2.2 Classen	62
3. Die Auffassung von Meusel und Dickert: Prinzipielle Vergleichbarkeit der Aufgabenerfüllung von staatsfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und universitärer Wissenschaft und die sich daraus ergebende Parallelität »janusköpfiger Grundrechtsstellung«	64
3.1 Meusel	65
3.2 Dickert	69
IV. Eigene Auffassung: Die Max-Planck-Gesellschaft als eine tragende Säule des staatlichen Wissenschaftssystems und ihre daraus sich ergebende Rolle als Grundrechtsadressat	71
1. Öffentliche Aufgabenerfüllung als Staatsaufgabe	71
2. Die staatlich legitimierte Zweckbindung der Max-Planck-Gesellschaft im deutschen Wissenschaftssystem bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer grundrechtlich aus Art. 5 Abs. 3 GG geschützten wissenschaftlichen Autonomie	76
2.1 Die Rechtsstellung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft: Veranstaltung des Staates zur Pflege staatsfreier Forschung im gesamtgesellschaftlichen Interesse	77

2.2	Die Rechtsstellung der Max-Planck-Gesellschaft im staatlichen Wissenschaftssystem Deutschlands	79
2.2.1	Die Neugründung der Max-Planck-Gesellschaft nach dem 2. Weltkrieg	79
2.2.2	Die verfassungsrechtliche Verankerung ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen von Art. 91b GG und ihr daraus sich ergebender wissenschaftsorganisatorischer Standort im staatlichen Wissenschaftssystem	80
2.2.3	Die Einbindung der Max-Planck-Gesellschaft in das staatliche Wissenschaftssystem durch gesamtstaatliche Wissenschaftsplanung, institutionelle Förderung und Haushaltsrecht	89
	a) Die Koordinierungsfunktion der Bund-Länderkommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Durchsetzung staatlicher Wissenschaftsinteressen gegenüber den vom Staat unterhaltenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen	90
	b) Das vom Staat oktroyierte Wirtschafts- und Haushaltssystem der Max-Planck-Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Steuerungsmöglichkeiten	91
	c) Die Vorgaben des Finanzträgers beim Abschluß von Sozialplänen	96
	d) Die institutionelle Förderung der Max-Planck-Gesellschaft als atypisches Subventionsverhältnis	96
	e) Die vom Staat vorgegebene Personalstruktur der Max-Planck-Gesellschaft und die Bedeutung des arbeitsrechtlichen Besserstellungsverbots	100
	f) Aufsicht und Finanzkontrolle im Rahmen des Haushaltsvollzuges	101
V.	Ergebnis	102

D.	Die Interessenkollision zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Fall von Instituts- oder Arbeitsbereichsschließungen: ein Zielkonflikt zwischen dem individuellen und institutionellen Schutzanspruch der Wissenschaftsfreiheit einerseits und der Grundrechtsverpflichtetheit der Max-Planck-Gesellschaft andererseits	104
I.	Problemstellung: Die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie in Personalfragen für die Max-Planck-Gesellschaft als Ganzes, für die Institutsdirektoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter	104
II.	Der grundrechtliche Schutzanspruch der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bzw. aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und die sich daraus ergebenden Rückwirkungen für den Fall der betriebsbedingten Kündigung	107
	1. Die Auffassung Hanaus zum Kündigungsschutz der nach Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) kündbaren sowie unkündbaren wissenschaftlichen Mitarbeiter	107
	2. Die Auffassung Ossenbühls: Verkürzter Kündigungsschutz der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Interesse der institutionellen Wissenschaftsfreiheit	109
	3. Eigene Auffassung: Verstärkung des Kündigungsschutzes der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	114
	3.1. Der Problemhorizont	114
	3.2. Der individuelle Grundrechtsschutz der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Dauerarbeitsverhältnis eines MP-Instituts	115
	3.2.1 Schutz von Dauerarbeitsverhältnissen der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Akademieurteil und HFVG-Beschluß)	116
	3.2.2 Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für den Stellenabbau aus Anlaß der Schließung von wissenschaftlichen Einrichtungen	123
	3.2.3 Kritik der Auffassung Ossenbühls, daß mit Blick auf Tendenzschutz und Programmfreiheit einer Forschungseinrichtung zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit der Max-Planck-Gesellschaft die Herabstufung der für das Normalarbeitsverhältnis geltenden Schutzstandards im Kündigungsfall verfassungsrechtlich geboten sein soll	125

3.2.4	Verstärkung des Kündigungsschutzes der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch ihren individuellen Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	136
3.3	Die bestehende Grundrechtsverpflichtung der Max-Planck-Gesellschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gegenüber ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern	137
III.	Der grundrechtliche Schutzanspruch der Max-Planck-Gesellschaft im Hinblick auf die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte wissenschaftliche Programmfreiheit und Freiheit der Personaldisposition bei Institutsschließungen	138
IV.	Die Stellung der Institutsdirektoren bei der Entlassung bzw. anderweitigen Verwendung von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Fall einer Instituts- oder Arbeitsbereichsschließung	139
V.	Das Erfordernis eines grundrechtsoptimierenden Ausgleichs der grundrechtlich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Rechtspositionen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Max-Planck-Gesellschaft	141
VI.	Ergebnis	143
E.	Gesamtergebnis	146
	Literaturverzeichnis	151